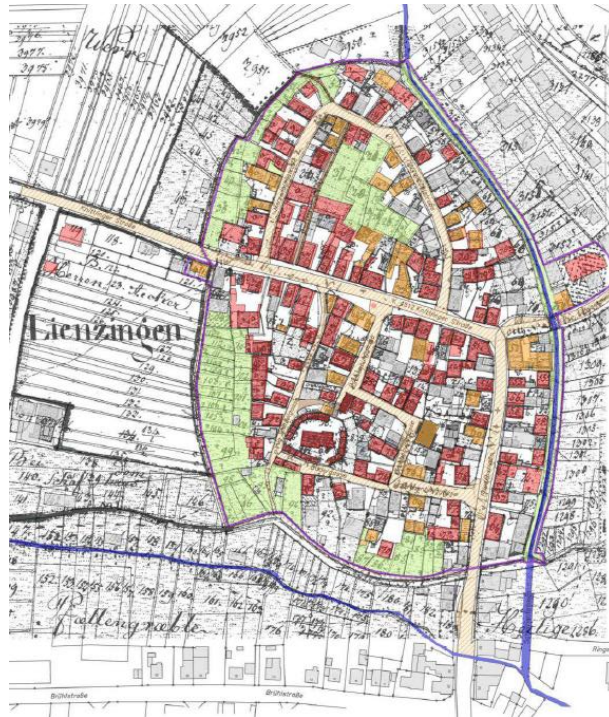


Denkmalschutzrechtliches Solarkataster für die Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“

Als Leitfaden für die Ausstellung von denkmalschutzrechtlichen
Genehmigungen für die Errichtung von Solaranlagen



Textliche Festsetzungen, Gestaltungsleitfaden

Stand: 05.04.2024

Denkmalschutzrechtliches Solarkataster für die Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“

Textliche Festsetzungen mit Stand vom 05.04.2024

Grundlagen des Solarkatasters sind das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 7. Februar 2023, die Satzung der Stadt Mühlacker zum Schutz der Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“ vom 02.12.2012 sowie der Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landesamts für Denkmalpflege vom Juli 2022 und die Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 03.04.2023

I. Genehmigungspflicht

Die Errichtung von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“ ist denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Der Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Stadt Mühlacker, zusammen mit geeigneten Planunterlagen (Lageplan, Dachaufsicht, Modulbelegung/Detailzeichnungen zu Anordnung und Gestaltung, Angebot zur Solaranlage) einzureichen.

II. Vorgaben zur Ausführung und Gestaltung der Solaranlagen

1. Ausführung

Auf den im Planteil grün markierten Dachflächen können – entsprechend den Leitlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 03.04.2023 – Solaranlagen unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:

- Einhaltung eines ausreichenden Abstands von den Dachkanten (2-3 Ziegelreihen);
- flächenhafte und zusammenhängende Anbringung der Solaranlage auf der Dachfläche (rechteckige Fläche ohne „Sägezahnränder“);
- matte und monochrome Ausführung der Solaranlage (Rahmen und Module).

Die im Planteil rot markierten Dachflächen sind für die Installation von Solaranlagen in der Regel ungeeignet, da dieser Dachbereich im öffentlichen Raum gut einsehbar und für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage von wesentlicher Bedeutung ist. Ausnahmen sind nach Vorlage eines detaillierten Gestaltungskonzeptes und nach Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall zulässig.

Dies gilt insbesondere, wenn durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.

2. Historische Dacheindeckung

Sofern ein Dach mit einer historischen, denkmalwerten Eindeckung belegt sein sollte (z.B. Biberschwanzziegel), darf diese durch die Errichtung einer Solaranlage nicht beschädigt werden. Es muss zudem vorab geprüft werden, ob die Errichtung einer Solaranlage auf einem solchen Dach statisch möglich ist.

3. Freiflächen-Solaranlagen, Anlagen an Fassaden (Balkonkraftwerke)

Freiflächen-Solaranlagen im Garten- oder Hofbereich sind zulässig, sofern sie niedrig ausgeführt werden (max. Höhe Moduloberkante 1,50 m) und von der öffentlichen Fläche aus nicht oder kaum einsehbar sind. Im Einzelfall wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde über die max. Anzahl der Module und die Farbausführung der Anlage entschieden.

Solaranlagen an Fassaden sind nur zulässig, wenn diese von der öffentlichen Fläche aus nicht oder kaum einsehbar sind. Fassaden unterhalb von im Planteil rot gekennzeichneten Dachflächen sind grundsätzlich für eine Solarnutzung ungeeignet. Über die Zulassung wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entschieden.

III. Aufstellungsvermerke

Das Solarkataster wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde Mühlacker erarbeitet und mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg abgestimmt. **Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat das Kataster in der Sitzung vom 23.04.2024 als verbindliche Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung beschlossen.**